

241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (185 der Beilagen): Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Philippinen gehören dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied seit 9. August 1973 an.

Durch den Beschuß des GATT-Rates vom 21. November 1975 wurde die provisorische Mitgliedschaft der Philippinen bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft bzw. bis längstens 31. Dezember 1977 verlängert.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit den Philippinen auch weiterhin sicherzustellen.

Die Deklaration hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der gelgenden Fassung) für einen weiteren Zeitraum auf die Philippinen anzuwenden sind; die Niederschrift darf daher nur mit Genehmigung des

Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1976 in Verhandlung gezogen.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Zollausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschuß des Staatsvertrages: Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Philippinen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (185 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 06 02

Hietl
Berichterstatter

Steiner
Obmann